



Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 11

15. Jahrgang

Gelsenkirchen, 20.05.2015

Inhalt:

1. **5. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaft – mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) -
am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen** **141**

2. **2. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Management – mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) -
am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen** **143**

3. **Ordnung über das Auslaufen des Prüfungsangebots sowie zur Aufhebung
des Diplomstudiengangs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen** **146**



**5. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaft – mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) - am Fachbereich
Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 04.12.2006 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2006 Nr. 7, S. 133 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 19. Juni 2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule 2012 Nr. 21, S. 152ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt ersetzt:

„§ 3 Studienvoraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft/Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule vom 15.04.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 29.04.2015.

Gelsenkirchen, 07.05.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 11.05.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**2. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Management - mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) - am Fachbereich
Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen**

vom 15.04.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Management - mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 10.07.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2009 Nr. 5, S. 158ff.), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 15. August 2011 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2011 Nr. 16, S. 126ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Ziffer a) wird wie folgt neu gefasst:

- „a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote 2,5 erworben haben oder einen gleichen oder gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule aufweist, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote 2,5 oder einer äquivalenten Note erworben haben.
- Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang weist eine erhebliche inhaltliche Nähe auf, wenn mindestens 60% der Inhalte mit denen im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe vorliegt, trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 15.04.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 29.04.2015.

Gelsenkirchen, 07.05.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 11.05.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Ordnung über das Auslaufen des Prüfungsangebots sowie zur Aufhebung des
Diplomstudiengangs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW: S. 547) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Oktober 2007 (GV.NRW: S. 477), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule folgende Ordnung erlassen:



§ 1 Aufhebung des Studiengangs

Der Diplomstudiengang Wirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule läuft aus. Der Studiengang wird zum 31.08.2017 aufgehoben.

§ 2 Auslaufen des Prüfungsangebots

In den Diplomstudiengang Wirtschaft wurde letztmalig zum Wintersemester 2005/2006 eingeschrieben. Dies galt auch für Hochschulwechsler. Die im Studiengang befindlichen Studierenden haben noch die Diplomarbeit und das Kolloquium zu absolvieren.

Anmeldungen zur Diplomarbeit sind letztmalig zum 31.10.2015 möglich. Für den Fall des Nichtbestehens muss die Anmeldung zur Wiederholung der Diplomarbeit bis spätestens zum 31.07.2016 erfolgen. Bei einer im ersten Versuch bestandenen Diplomarbeit hat eine Anmeldung zum Kolloquium bis spätestens 4 Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Diplomarbeit zu erfolgen, der späteste Anmeldezeitpunkt ist der 31.07.2016; bei der Anmeldung zur Wiederholung des Kolloquiums ist der späteste Zeitpunkt der 31.08.2016.

Für Studierende, die die Diplomarbeit erst im Wiederholungsversuch bestanden haben, ist der späteste Anmeldezeitpunkt für das Kolloquium 4 Wochen nach Mitteilung der Bewertung der Diplomarbeit, spätestens aber zum 30.04.2017; der späteste Zeitpunkt für die Anmeldung des Wiederholungsversuches ist der 31.05.2017.

§ 3 Exmatrikulation

Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung sowie bei Verstreichenlassen des jeweils letztmaligen Anmeldezeitpunktes erfolgt die Exmatrikulation.

Soweit eine Studierende/ein Studierender das Versäumnis der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder es zu einer Unzumutbarkeit in Folge der Anwendung dieser Ordnung kommt, entscheidet nach Härtefallantrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss über Ausnahmen. Es sind die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 HG, sowie Nachteilsausgleiche für Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen zu berücksichtigen.



§ 4 Veröffentlichung

Diese Auslaufordnung ist im Fachbereich Wirtschaft durch Aushang bekannt zu machen und wird im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom 15.04.2015 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 29.04.2015.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 07.05.2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Gelsenkirchen, den 11.05.2015

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann